

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Kulturwissenschaften vom 27. August 2013 Seite 1 - 3

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
der Technischen Universität Dortmund
für die Fakultät Kulturwissenschaften vom 27. August 2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität Dortmund für die Fakultät Kulturwissenschaften vom 29.08.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2011, S. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im bisher einzigen Satz wird in lit. a) und lit. b) jeweils das Wort „befriedigend“ durch das Wort „gut“ ersetzt und hinter dem schließenden Ausführungszeichen um die in Klammern gesetzte Angabe „2,3“ ergänzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die nicht die in Satz 1 lit. a) bis d) geforderte Mindestnote erreicht haben.“

2. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im sechsten Spiegelstrich wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Im siebten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Der achte Spiegelstrich wird gestrichen.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „mit Promotionsrecht“ gestrichen.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Betreuerin/der weitere Betreuer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein.“

c) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor eine besondere wissenschaftliche Qualifikation zur Betreuung der Promotion durch Beschluss festgestellt hat, die über die bloße Promotion hinausgeht (besondere wissenschaftliche Befähigung).“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Teile der Dissertation, die bereits Gegenstand einer Abschlussarbeit eines erfolgreich absolvierten staatlichen oder akademischen Prüfungsverfahrens waren, sind als solche zu kennzeichnen. Die Dissertation kann auf den Erkenntnissen solcher Teile aufbauen, muss diese Erkenntnisse dann aber erheblich vertiefen oder erweitern.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

5. In § 11 Absatz 2 werden im vierten Spiegelstrich hinter dem Wort „Fassung“ die Worte „oder in Teilen“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„Die weitere Gutachterin/der weitere Gutachter muss ebenfalls Hochschullehrerin/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Vorsitz hat in der Regel die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, inne.“

b) Satz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

d) Es werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt:

„Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer einer Hochschule mit Promotionsrecht oder habilitiertes Mitglied einer Hochschule sein. Ausnahmsweise genügt eine Promotion, wenn der Fakultätsrat zuvor für die Mitwirkung an dem Promotionsverfahren die besondere wissenschaftliche Befähigung festgestellt hat.“

8. In § 19 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

9. In § 20 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern das Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule ohne Promotionsrecht durchgeführt wurde, kann hierauf in der Promotionsurkunde hingewiesen werden.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle übrigen Bewerberinnen/Bewerber gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften, Journalistik und Geschichte vom 21.01.1997 (GABl. NRW S. 219) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Promotionsordnung schriftlich beantragen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dieser Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften neu bekannt gemacht.

2. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben, finden die §§ 4, 5, 10 und 19 der Promotionsordnung weiterhin in der vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung geltenden Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 19.06.2013.

Dortmund, den 27. August 2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather